Verband der Deutschen Juden.

3. Geschäftsbericht

für die Zeit

vom Oktober 1906 bis Oktober 1907.

Erstattet vom Generalsekretär.



Berlin.
Druck von [illegible]
1907.

3. Geschäftsbericht

für die Zeit

vom 1. Oktober 1906 bis Ende September 1907.

A. Hauptversammlung.

Satzungsmäßig findet die Hauptversammlung nur alle zwei Jahre statt, sodaß in die Berichtszeit keine solche fällt. Die zweite Hauptversammlung ist auf Sonntag, den 13. Oktober 1907 (einer Einladung der Gemeinde Frankfurt a. M. entsprechend), nach Frankfurt a. M. einberufen.

B. Der Ausschuß.

Durch den Tod schieden aus die Herren: Philipp Simson, Danzig — Rabbiner Dr. Ziemlich, Nürnberg — Kaufmann Adolf Mayer, Berlin.

Neugewählt wurden die Herren: Justizrat Steinhardt, Danzig — Dr. Max Ginsberg, Berlin — Ingenieur D. Magnus, Leipzig — Rabbiner Dr. Coblenz, Bielefeld und Kaufmann S. Flörsheim, Dortmund.

Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder beträgt zurzeit 68.

Der Ausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

Der Ausschuß

Justizrat Dr. Edmund Lachmann,
Vorsitzender.

Justizrat Dr. Max Horwitz,
stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Martin Philippson,
stellvertretender Vorsitzender.

Justizrat Bernhard Breslauer,
I. Schriftführer.

Landgerichtsrat Eugen Loewe,
II. Schriftführer.

Oscar Berlin,
Schatzmeister.

Dr. Adler, Realschuldirektor, Frankf. a. M.
Dr. Apfel, Sanitätsrat, Cöln a. Rh.
Prof. Dr. Apt, Syndikus d. Ältesten d. Kaufmannschaft, Berlin.
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Aron, Lehrer a. d. Militärtechn. Hochschule, Berlin.
Stadtrat Aronsohn, Landtagsabgeordneter, Bromberg.
Dr. Ernst Auerbach, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M
Dr. Jacob Barth, Prof. a. d. Universität, Berlin.
Eugen Beer, Rechtsanwalt, München.
Prof. Dr. Blaschke, Oberlehrer, Berlin.
Dr. Blau, Rechtsanwalt, Frankf. a. M.
Dr. J. Blumenthal, Geh. Sanitätsrat, Berlin.
Justizrat Dr. Callmann, Rechtsanwalt, Cöln a Rh.
Justizrat Cassel, Landtagsabgeordneter, Berlin
Dr. Hermann Cohen, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. d. Universität, Marburg.
Dr. Coblenz, Rabbiner, Bielefeld.
Rechtsanwalt Dr. Cohn, Landtagsabgeordneter, Dessau.
Dr. Cohn, Rabbiner, Kattowitz.
Max Elb, Fabrikbesitzer, Dresden.
Heinr. Eisner, Kommerzienrat, Berlin.
Dr. J. Eschelbacher, Rabbiner, Berlin.
Dr. M. Fiegel, Oberlehrer, Charlottenburg.
Leopold Fischer, Senator, Hannover.
Sally Flörsheim, Dortmund.
Justizrat Dr. Friedemann, Rechtsanw., Berlin.
...t Dr. Eugen Fuchs, Rechtsanwalt, Berlin.
...t Dr. Berthold Geiger, Rechtsanwalt, Frankfurt.
Dr. Max Ginsberg, Fabrikbesitzer, Berlin.
Ignatz Goldschmidt, Bankier, Posen.
Hermann Gumpertz, Hamburg.
Dr. Hirsch Hildesheimer, Berlin.
Benj. Hirsch, Kommerzienrat, Halberstadt.
Leo Hecht, Metz.
Fritz Homburger, Stadtrat, Karlsruhe.
Dr. M. Horovitz, Rabbiner, Frankfurt a. M.
Dr. Theoph. Jaffé, Sanitätsrat, Frankfurt a. M.
Geh. Hofrat Josephthal, Rechtsanwalt, Nürnberg.
Dr. Alfred Klee, Berlin.
Kirchenrat Dr. Kroner, Rabbiner, Stuttgart.
Heinrich Landauer, Kommerzienrat, Augsburg.
Geh. Baurat Landsberg, ord Prof. a. d. techn Hochschule, Darmstadt.
Wilhelm Langenbach, Darmstadt.
Dr Lassar-Cohn, a. o. Prof. a. d. Universität, Königsberg.
Dr. Julius Lippmann, Rechtsanwalt, Hamburg.
Abr. Lewandowsky, Hamburg.
Justizrat Dr. Lewin, Rechtsanwalt, Stettin.
Justizrat Leo Lilienthal, Syndikus der jüdischen Gemeinde Berlin.
D. Magnus, Ingenieur, Leipzig.
Felix Makower, Rechtsanwalt, Berlin.
Prof. Dr. Maybaum, Rabbiner, Berlin.
Rudolf Mosse, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Dr. S. Neumann, Sanitätsrat, Berlin.
Justizrat Ofner, Rechtsanwalt, München.
Geh. Reg.-Rat Dr. A. Pinner, Prof. a. d. Universität, Berlin.
Pringsheim, Stadtrat, Breslau.
Prof. Dr. Schäfer, Oberlehrer, Berlin.
Prof. Dr. H. Silbergleit, Dir. d. Stat. Amtes d. Stadt Berlin, Berlin.
Prof. Dr. Jul. Schneider, Oberlehrer, Berlin.
Justizrat Steinhardt, Rechtsanwalt, Danzig.
H. Sonnenthal, Geh. Kommerzienrat, Dessau.
Dr. Vogelstein, Rabbiner, Stettin.
Dr. Werner, Rabbiner, München.
Wollstein, Landgerichtsrat, Breslau.

Sitzungen des Gesamtausschusses, deren Tagesordnungen wir
1 in der Anlage abdrucken, haben stattgefunden am 30. Dezember 1906 und am 12. Mai 1907. Erstere Sitzung war von 35, letztere von 31 Herren besucht. Die Protokolle sind an sämtliche Ausschußmitglieder versendet worden.

C. Verwaltungsorgane.

Der geschäftsführende Ausschuß, die Kommissionen und die Korrespondenten.

1. Der geschäftsführende Ausschuß.

Demselben gehören an:

1. Justizrat Dr. Lachmann als 1. Vorsitzender,
2. Justizrat Dr. Horwitz als 2. Vorsitzender,
3. Professor Dr. Philippson als 3. Vorsitzender,
4. Justizrat Breslauer als 1. Schriftführer,
5. Landgerichtsrat Löwe als 2. Schriftführer,
6. Kaufmann Berlin als Schatzmeister.
7. Rechtsanwalt Makower, Vorsitzender der politischen Kommission,
8. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Vorsitzender der juristischen Kommission,
9. Rabbiner Professor Dr. Maybaum, Vorsitzender der literarisch-apologetischen Kommission,
10. Professor Dr. Blaschke, Vorsitzender der Korrespondenzkommission,
11. Stadtrat Pringsheim für Breslau,
12. A. Lewandowsky für Hamburg,
13. Sanitätsrat Dr. Jaffé für Frankfurt a. M.,
14. Rechtsanwalt Callmann für Cöln a. Rh.,
15. Justizrat Ofner für München

Letztere Synagogengemeinde hat einen Anspruch auf einen Sitz im Ausschusse und im geschäftsführenden Ausschusse erhalten, nachdem sie nunmehr ausweislich der letzten Volkszählung die Zahl von 10000 Seelen umfaßt. Wegen der Stellvertretung im geschäftsführenden Ausschusse ist am 12. Mai 1907 folgender Beschluß gefaßt worden:

„Der Beschluß vom 26. Juni 1904 zu 4 und 5 wird dahin erläutert:

> Die Großgemeinden, denen nach den Beschlüssen des Ausschusses vom 26. Juni 1904 zu 4 und 5 das Recht zusteht, ein Ausschußmitglied in den geschäftsführenden Ausschuß abzuordnen, können ständig oder für einzelne Sitzungen andere innerhalb ihres Gemeindebezirks wohnhafte Ausschußmitglieder mit der Stellvertretung der ständigen Abgeordneten betrauen."

Der geschäftsführende Ausschuß war im ganzen neun Mal versammelt: Am 7. Oktober 1906, 18. November 1906, 14. Februar 1907, 27. März 1907, 11. Mai 1907, 9. Juni 1907, 23. Juni 1907, 27. August 1907 und 22. September 1907.

2 Die Tagesordnungen sind in der Anlage 2 abgedruckt. Auch seine Protokolle sind sämtlichen Ausschußmitgliedern zugegangen.

Der Ausschuß

Justizrat Dr. Edmund Lachmann,
Vorsitzender.
Justizrat Dr. Max Horwitz,
stellvertretender Vorsitzender
Prof. Dr. Martin Philippson,
stellvertretender Vorsitzender.
Justizrat Bernhard Breslauer,
I. Schriftführer.
Landgerichtsrat Eugen Loewe,
II. Schriftführer.
Oscar Berlin,
Schatzmeister.

Dr. Adler, Realschuldirektor, Frankf. a. M.
Dr. Apfel, Sanitätsrat, Cöln a. Rh.
Prof. Dr. Apt, Syndikus d. Ältesten d. Kaufmannschaft, Berlin.
Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Aron, Lehrer a. d. Militärtechn. Hochschule, Berlin.
Stadtrat Aronsohn, Landtagsabgeordneter, Bromberg.
Dr. Ernst Auerbach, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M
Dr. Jacob Barth, Prof. a. d. Universität, Berlin.
Eugen Beer, Rechtsanwalt, München.
Prof. Dr. Blaschke, Oberlehrer, Berlin.
Dr. Blau, Rechtsanwalt, Frankf. a. M.
Dr. J. Blumenthal, Geh. Sanitätsrat, Berlin.
Justizrat Dr. Callmann, Rechtsanwalt, Cöln a Rh.
Justizrat Cassel, Landtagsabgeordneter, Berlin
Dr. Hermann Cohen, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. d. Universität, Marburg.
Dr. Coblenz, Rabbiner, Bielefeld.
Rechtsanwalt Dr. Cohn, Landtagsabgeordneter, Dessau.
Dr. Cohn, Rabbiner, Kattowitz.
Max Elb, Fabrikbesitzer, Dresden.
Heinr. Eisner, Kommerzienrat, Berlin.
Dr. J. Eschelbacher, Rabbiner, Berlin.
Dr. M. Fiegel, Oberlehrer, Charlottenburg.
Leopold Fischer, Senator, Hannover.
Sally Flörsheim, Dortmund.
Justizrat Dr. Friedemann, Rechtsanw., Berlin.
Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Rechtsanwalt, Berlin.
Justizrat Dr. Berthold Geiger, Rechtsanwalt, Frankfurt.
Dr. Max Ginsberg, Fabrikbesitzer, Berlin.
Ignatz Goldschmidt, Bankier, Posen.
Hermann Gumpertz, Hamburg.
Dr. Hirsch Hildesheimer, Berlin.
Benj. Hirsch, Kommerzienrat, Halberstadt.
Leo Hecht, Metz.
Fritz Homburger, Stadtrat, Karlsruhe.
Dr. M. Horovitz, Rabbiner, Frankfurt a. M.
Dr. Theoph. Jaffé, Sanitätsrat, Frankfurt a. M.
Geh. Hofrat Josephthal, Rechtsanwalt, Nürnberg.
Dr. Alfred Klee, Berlin.
Kirchenrat Dr. Kroner, Rabbiner, Stuttgart.
Heinrich Landauer, Kommerzienrat, Augsburg.
Geh. Baurat Landsberg, ord Prof. a. d. techn Hochschule, Darmstadt.
Wilhelm Langenbach, Darmstadt.
Dr Lassar-Cohn, a. o. Prof. a. d. Universität, Königsberg.
Dr. Julius Lippmann, Rechtsanwalt, Hamburg.
Abr. Lewandowsky, Hamburg.
Justizrat Dr. Lewin, Rechtsanwalt, Stettin.
Justizrat Leo Lilienthal, Syndikus der jüdischen Gemeinde Berlin.
D. Magnus, Ingenieur, Leipzig.
Felix Makower, Rechtsanwalt, Berlin.
Prof. Dr. Maybaum, Rabbiner, Berlin.
Rudolf Mosse, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Dr. S. Neumann, Sanitätsrat, Berlin.
Justizrat Ofner, Rechtsanwalt, München.
Geh. Reg.-Rat Dr. A. Pinner, Prof. a. d. Universität, Berlin.
Pringsheim, Stadtrat, Breslau.
Prof. Dr. Schäfer, Oberlehrer, Berlin.
Prof. Dr. H. Silbergleit, Dir. d. Stat. Amtes d. Stadt Berlin, Berlin.
Prof. Dr. Jul. Schneider, Oberlehrer, Berlin.
Justizrat Steinhardt, Rechtsanwalt, Danzig.
H. Sonnenthal, Geh. Kommerzienrat, Dessau.
Dr. Vogelstein, Rabbiner, Stettin.
Dr. Werner, Rabbiner, München.
Wollstein, Landgerichtsrat, Breslau.

Sitzungen des Gesamtausschusses, deren Tagesordnungen wir
1 in der Anlage abdrucken, haben stattgefunden am 30. Dezember 1906 und am 12. Mai 1907. Erstere Sitzung war von 35, letztere von 31 Herren besucht. Die Protokolle sind an sämtliche Ausschußmitglieder versendet worden.

C. Verwaltungsorgane.

Der geschäftsführende Ausschuß, die Kommissionen und die Korrespondenten.

1. Der geschäftsführende Ausschuß.

Demselben gehören an:

1. Justizrat Dr. Lachmann als 1. Vorsitzender,
2. Justizrat Dr. Horwitz als 2. Vorsitzender,
3. Professor Dr. Philippson als 3. Vorsitzender,
4. Justizrat Breslauer als 1. Schriftführer,
5. Landgerichtsrat Löwe als 2. Schriftführer,
6. Kaufmann Berlin als Schatzmeister.
7. Rechtsanwalt Makower, Vorsitzender der politischen Kommission,
8. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Vorsitzender der juristischen Kommission,
9. Rabbiner Professor Dr. Maybaum, Vorsitzender der literarisch-apologetischen Kommission,
10. Professor Dr. Blaschke, Vorsitzender der Korrespondenzkommission,
11. Stadtrat Pringsheim für Breslau,
12. A. Lewandowsky für Hamburg,
13. Sanitätsrat Dr. Jaffé für Frankfurt a. M.,
14. Rechtsanwalt Callmann für Cöln a. Rh.,
15. Justizrat Ofner für München

Letztere Synagogengemeinde hat einen Anspruch auf einen Sitz im Ausschusse und im geschäftsführenden Ausschusse erhalten, nachdem sie nunmehr ausweislich der letzten Volkszählung die Zahl von 10000 Seelen umfaßt. Wegen der Stellvertretung im geschäftsführenden Ausschusse ist am 12. Mai 1907 folgender Beschluß gefaßt worden:

„Der Beschluß vom 26. Juni 1904 zu 4 und 5 wird dahin erläutert:

> Die Großgemeinden, denen nach den Beschlüssen des Ausschusses vom 26. Juni 1904 zu 4 und 5 das Recht zusteht, ein Ausschußmitglied in den geschäftsführenden Ausschuß abzuordnen, können ständig oder für einzelne Sitzungen andere innerhalb ihres Gemeindebezirks wohnhafte Ausschußmitglieder mit der Stellvertretung der ständigen Abgeordneten betrauen.“

Der geschäftsführende Ausschuß war im ganzen neun Mal versammelt: Am 7. Oktober 1906, 18. November 1906, 14. Februar 1907, 27. März 1907, 11. Mai 1907, 9. Juni 1907, 23. Juni 1907, 27. August 1907 und 22. September 1907.

2 Die Tagesordnungen sind in der Anlage 2 abgedruckt. Auch seine Protokolle sind sämtlichen Ausschußmitgliedern zugegangen.

2. Die Kommissionen.

Im Personalbestande der Kommissionen hat sich nur insofern etwas geändert, als sich angeschlossen haben:

a) der politischen Kommission:
Dr. Coblenz,
D. Magnus und
Sally Flörsheim.

b) der juristischen Kommission:
Justizrat Steinhardt.

c) der Korrespondenz-Kommission:
Dr. Ginsberg und
Sally Flörsheim.

d) der litterarisch-apologetischen Kommission:
Dr. Coblenz.

Die politische Kommission ist in diesem Jahre nicht zu Sitzungen zusammengetreten. Dagegen sind einzelne Arbeiten des Verbandes zu schriftlicher Begutachtung ihr zugegangen.

Die juristische Kommission hat sich ebenfalls nur schriftlich über die unten zu erwähnende Schöffen- und Geschworenenumfrage geäußert.

Die litterarisch-apologetische Kommission tagte am 30. Dezember 1906 und faßte folgende Beschlüsse:

1. „Es ist wünschenswert, daß die apologetische Kommission des Verbandes nicht nur gegenüber Einzelfällen von Herabsetzung der jüdischen Religion tätig wird, sondern auch ständig auf die öffentliche Meinung im Sinne richtiger Würdigung der jüdischen Religion einzuwirken sucht.
2. Diese ständige Einwirkung sollte sich nicht lediglich auf Juden, sondern auch auf Christen erstrecken.
3. Die apologetische Kommission sollte eine Centralstelle bilden für eine Organisierung der apologetischen Tätigkeit, namentlich nach der Richtung, welchen bereits vorhandenen Vereinen die besondere Pflege bestimmter Zweige der apologetischen Tätigkeit zu überweisen ist, und für welche andere Zweige etwa noch die Einrichtung neuer Organe zu fördern ist."

Diese Leitsätze hat der Gesamt-Ausschuß am 12. Mai 1907 genehmigt.

Sitzungen der Korrespondenz-Kommission fanden statt am 9. Dezember 1906, 23. Januar 1907, 24. April 1907, 27. Mai 1907, 12. September 1907. Sie bearbeitete die unten zu erwähnenden Angelegenheiten der Sabbathruhe, der Berufsstatistik, der Militärzurücksetzung und der Ostmarkenpolitik.

Außer diesen Kommissionen arbeitet weiter die gemischte mission zur Abwehr der Angriffe auf das rituelle chten, die mit dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund ge-

meinschaftlich gebildete Kommission zur Vorbereitung eines Verfassungs-Gesetzes für die Juden in Preußen, sowie eine mit dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebund gemeinschaftlich gebildete Kommission zur Ueberleitung der jüdischen Schulen in die Rechtsverhältnisse des neuen Rechts.

3. Korrespondenten:

Der jetzige Personalbestand unserer Herren Korrespondenten wird in der Anlage abgedruckt.

Die schon im vorigen Berichte erwähnte Absicht, ein Korrespondenzblatt herauszugeben, hat nunmehr greifbare Gestalt gewonnen, indem der Gesamtausschuß am 12. Mai 1907 beschlossen hat, dieses Korrespondenzblatt etwa drei Mal jährlich erscheinen zu lassen. Die erste Nummer dürfte rechtzeitig vor der Hauptversammlung zur Versendung gelangen.

D. Das Bureau.

Weder in der Person des Leiters (Justizrat Dr. Lövinson) und der Mitarbeiterinnen, noch hinsichtlich des Geschäftsraums (Magdeburger Straße 14) oder der Geschäftsstunden (täglich mit Ausnahme der Sonnabende und Feiertage von 9—5 Uhr) ist eine Aenderung eingetreten. Den Zeitungen werden entsprechende Notizen über die Arbeiten des Verbandes und Aufklärungen tatsächlicher Art geliefert. Im Berichtsjahre sind folgende Umfragen bearbeitet worden:

1. über die Zahl und etwaige Zurücksetzung der im Reichs- und Staatsdienste angestellten jüdischen Beamten,
2. über etwaige Zurücksetzung von Juden im Schöffen- und Geschworenendienste,
3. über die Zahl und etwaige Zurücksetzung der in Universitätsstädten ihrer Militärpflicht genügenden jüdischen Einjährig-Freiwilligen,
4 über Wünsche bei der bevorstehenden gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe in Kontoren und Engrosgeschäften.

Anfragen jüdischer Gemeinden und Schulverbände bei Gelegenheit der Durchführung des Preußischen Volksschulgesetzes sind mehrfach vom Bureau beantwortet worden.

Das Bureau sorgt im wesentlichen für Sammlung des Materials, welches durch die Kommissionen und den geschäftsführenden Ausschuß gesichtet und dem Gesamtausschuß alsdann zur Beschlußfassung unterbreitet wird.

Unser Tagebuch weist folgende Ein- und Ausgänge auf:

Vom 1. Oktober 1906 bis Ende September 1907 Eingang: etwa 3500, Ausgang: etwa 3100 Nummern.

Die Massenauflagen der Umfragen uud Berichte erscheinen im Tagebuch nur unter einzelnen Nummern. Außerdem wird ein besonderes Buch über die Zurücksetzungs-Enquete geführt, welches in der Zeit vom 1. Oktober 1906 bis Ende September 1907 etwa je 1000 Nummern in Eingang und Ausgang aufweist.

Zur Bewältigung der Bureauarbeit war zeitweise die Einstellung einer Hilfskraft nötig.

E. Die materielle Grundlage des Verbandes.

Zu Beiträgen haben sich verpflichtet:

184 Gemeinden,
11 Verbände,
3 Vereine,
2 Stiftungen,
2 Einzelpersonen.

In der Sitzung des Gesamtausschusses vom 12. Mai 1907 hat der Kassenprüfer Herr Justizrat Lewin, Stettin zugleich für Herrn Dr. J. Ginsberg den Bericht über die Prüfung der Kasse erstattet und Entlastung beantragt. Diese ist erteilt worden. Gleichzeitig wurde der nachstehende Voranschlag für 1907/08 von dem Ausschusse genehmigt.

Kassenabschluß 1906/7.

Einnahmen.

Bestand am 1. April 1906		13 123,72 M.
Jahresbeiträge		
für 1905/06	80,— M.	
für 1906/07	13 759,65 „	
für 1907/08	21,— „	13 860,65 M.
Zinsen		457,50 „
		27 441,87 M.

Ausgaben.

Reisekosten und Tagegelder	1 112,90 M.
Gehälter	6 385,— „
Bureauunkosten	2 652,39 „
Umfrage	915,67 „
Miete	750,— „
Kosten betreffend Gesamtorganisation	940,80 „
Bestand am 1. April 1907	14 695,11 „
	27 441,87 M.

Voranschlag für 1907/08.

Einnahmen.

Jahresbeiträge	13 500,— M.
Fonds für die Umfrage	1 000,— „
. . . .	500,— „
z (aus der Vermehrung der Jahresbeiträge dem vorhandenen Kassenbestande zu decken)	4 000,— „
	19 000,— M.

Ausgaben.

Reisekosten und Tagegelder	2 000,— M.
Gehälter und Hilfskraft	8 000,— „
Allgemeine Bureauunkosten	3 000,— „
Kosten der Generalversammlung (Druck und Versendung der Berichte 2c.)	3 000,— „
Umfrage	1 000,— „
Kosten betr. Gesamtorganisation	1 000,— „
Miete	750,— „
Unvorhergesehene Ausgaben	250,— „
	19 000,— M.

F. Das Arbeitsgebiet.

1. Schulgesetz.

Nachdem das Preußische Volksschulgesetz unter dem 28. Juli 1906 erlassen worden ist, richtete sich die Aufmerksamkeit unserer politischen Kommission auf die Wahrung der Rechte der vorhandenen jüdischen Volksschulen bei Gelegenheit der Ausführungsbestimmungen. Die Verbindung mit dem Deutsch-Israelitischen Gemeindebunde wurde dadurch hergestellt, daß die Herren Rechtsanwalt Dr. Salomon und Professor Türck von diesem, Professor Schaefer und Justizrat Lövinson seitens unseres Verbandes zu einer gemeinschaftlichen Kommission zusammentraten, welche die zahlreichen Anfragen in dieser Angelegenheit nach gemeinschaftlich festgestellten Gesichtspunkten beantwortet. Es handelt sich insbesondere darum, einen Berechnungsmodus zu finden, nach welchem die jüdischen Gemeinden die Beiträge der politischen Gemeinde zu den Kosten ihrer Schuleinrichtungen zu formulieren haben. Es soll der Beitrag liegen zwischen der Summe des jüdischen Kommunal-Steueraufbringens, soweit es für die allgemeinen Schulzwecke der politischen Gemeinde verwandt wird, und andererseits den Ersparnissen, welche die vorhandenen jüdischen Schuleinrichtungen der politischen Gemeinde gestatten. Hierzwischen die richtige Mitte zu finden, ist in den Einzelfällen Gegenstand fortgesetzter Erörterungen.

Neben diesen Aufgaben erwächst der Kommission die Pflicht, in geeigneten Fällen vorhandene jüdische Volksschulen vor der Aufhebung zu bewahren und ihren Rat auch in denjenigen Fällen zu erteilen, in welchen die Umwandlung privater jüdischer Volksschulen in öffentliche erstrebenswert erscheint. Auf diesem Gebiete haben wiederholt mündliche Aussprachen mit Glaubensgenossen aus den verschiedenen Landesteilen sowie ein reger Briefwechsel stattgefunden. Abschließende Ergebnisse sind (nach der Natur der Sache) noch nicht zu berichten.

Eine Sammlung des geltenden Schulrechts, soweit es sich auf jüdische Volksschulen bezieht, befindet sich in Arbeit.

2. Handelsverträge.

Die Klagen über die Schwierigkeiten für Juden, welche einen Paß nach Rußland nachsuchen, haben auch im vorliegenden Jahre

nicht aufgehört. Es wurde unsererseits und seitens des Central-vereins fortgesetzt versucht, festzustellen, ob in der Tat die jüdischen Staatsangehörigen fremder Staaten im Verkehr mit Rußland besser gestellt sind als deutsche Staatsbürger. Ausreichendes Material hierüber hat sich bisher nicht ermitteln lassen. Die Ermittelungen hierüber schweben noch. Erwünscht wäre es, wenn unsere Freunde dafür sorgten, daß alle tatsächlichen Mitteilungen über diese Dinge uns oder dem „Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" in Berlin, Lindenstr. 13, zugehen.

3. Schächtagitation.

Die gemischte Schächtkommission ist auch im Berichtjahre fortgesetzt bestrebt gewesen, Aufklärung darüber zu verbreiten, daß das rituelle Schächten einen tierquälerischen Charakter nicht trägt. Gleichzeitig wurde die Kenntnis der neuerdings erfundenen Niederlege-Apparate verbreitet und die Anschaffung solcher empfohlen. Daß die Tierschutz-Vereine selbst ein gesetzliches Verbot des Schächtens nicht mehr einstimmig befürworten, zeigte der Verlauf ihres Nürnberger Verbandtags, auf dem ein schächtgegnerischer Beschluß nur mit geringer Mehrheit durchgesetzt wurde.

4. Schöffen- und Geschworenen-Auswahl.

In der Anlage drucken wir den Wortlaut unserer an den Staatssekretär des Reichsjustizamts sowie an den Preußischen Justizminister gerichteten Eingaben nebst ihren Antworten ab. Die entsprechende Eingabe an den Königlich Sächsischen Justizminister hat die ebenfalls abgedruckte Antwort gefunden. Auch an die Justizbehörden anderer Bundesstaaten gingen entsprechende Anträge.

5. Zurücksetzungen im Preußischen Justizdienste.

Der Wortlaut der in besonderer Beilage beigefügten Denkschrift gibt unsern Lesern einen ersten Niederschlag der mühsamen von Herrn Justizrat Breslauer geleiteten Umfrage wieder. Wir sprechen allen denen, welche unsere Anfragen sorgsam beantwortet haben, an dieser Stelle unsern besondern Dank aus. Entsprechende Bearbeitungen für andere Verwaltungszweige sind in Aussicht genommen.

6. Gemeindeorganisation.

Die mit dem D. I. G. B. gemeinschaftlich gebildete Kommission hat in 18 Sitzungen die erste Lesung des Entwurfs eines Verfassungsgesetzes beendet. Seitens des Verbandes gehörten der Kommission an:

Justizrat Lachmann,
Oskar Berlin,
Kommerzienrat Hirsch,
Justizrat Lövinson,
Landgerichtsrat Löwe,
Rechtsanwalt Makower,
Professor Maybaum.

Der D. J. G. B. hatte abgeordnet:

Professor Philippson,
Professor Apt,
Professor Blaschke,
Emil Cohn,
Rechtsanwalt Machol,
Direktor Minden,
Professor Schaefer.

Von beiden Körperschaften abgeordnet ist:

Rechtsanwalt Dr. Blau, Frankfurt a. M.

Zur Wahrung der besondern Interessen ihrer Landesteile sind berufen worden:

Senator Fischer, Hannover,
Dr. med. Jacob, Kiel,
Justizrat Dr. Rothfels, Cassel,
Justizrat Seligsohn, Wiesbaden.

Es ist beabsichtigt, nach Durchberatung des Entwurfs in zweiter Lesung ihn den preußischen Gemeinden und Verbänden zur Begutachtung zugehen zu lassen, bevor weitere Beschlüsse gefaßt werden.

7. Die Sabbathruhe im Verhältnis zur gesetzlichen Sonntagsruhe.

Im Sommer 1906 wurde von mehreren Mitgliedern des Ausschusses die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß eine verschärfte gesetzliche Sonntagsruhe seitens der Regierung im Deutschen Reiche beabsichtigt werde, und daß derjenige Teil unserer Glaubensgenossen hierdurch schwer benachteiligt werden würde, welcher bisher noch in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, am Sonntag arbeiten läßt, während des Sabbaths wegen am Sonnabend der Betrieb geschlossen bleibt. Der Ausschuß hat am 7. Oktober 1906 eine erste Eingabe an den Staatssekretär des Innern beschlossen, mit dem Antrage, das Kaiserliche statistische Amt zur Ausdehnung seiner Erhebungen auf das bezeichnete Gebiet der jüdischen Geschäfte aufzufordern und bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes auf diese Geschäfte Rücksicht zu nehmen. Hierauf antwortete unter dem 10. November 1906 der Staatssekretär, daß die Erhebungen bereits abgeschlossen seien. Der Ausschuß nahm Veranlassung, nunmehr bei seinen Korrespondenten über das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung der Angelegenheit Umfrage zu halten, und versandte sodann an die von den Korrespondenten ermittelten Adressen beteiligter jüdischer Geschäftsinhaber einen Fragebogen, der von der Korrespondenzkommission vorher ausgearbeitet worden war. Dieser Fragebogen wird in der Anlage abgedruckt. Nach einer mühevollen Umfrage, für deren Durchführung wir unseren Herren Korrespondenten zu danken haben, ging genügendes Material ein, um als Grundlage für die anliegend abgedruckte Denk-

schrift an den Bundesrat dienen zu können. Die Absendung der Denkschrift erfolgte am 13. 6. 07 in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse des Gesamtausschusses vom 11. 5. 07. Gleichzeitig richtete der geschäftsführende Ausschuß an sämtliche deutsche Handelskammern ein Gesuch um Unterstützung unserer Schritte. Eine Anzahl Handelskammern hat dies zugesagt. Wir haben hierbei ausdrücklich vermieden, in die religiösen Streitigkeiten der verschiedenen Richtungen des Judentums einzugreifen, und dürfen feststellen, daß sich über die Begründung unseres Antrages im Gesamtausschusse nahezu Einstimmigkeit ergeben hat. Hiernach darf erwartet werden, daß diese von der allgemeinen Meinung im Judentum getragene Bewegung auf die gesetzgebenden Körperschaften nicht ohne Einfluß bleibt.



Anlage 1.

Tagesordnungen des Gesamtausschusses.

1. Zum 30. Dezember 1906.

1. Bericht des Generalsekretärs.
2. Hauptversammlung 1907.
   a) Ort der Versammlung.
   b) Tag der Versammlung.
   c) Themata und Referenten.
3. Gemeindeorganisation.
   a) Beteiligung an den Kosten des von D. J. G. B. veranlaßten Vorarbeiten zu einem preußischen Gemeindeorganisationsgesetz.
   b) Die Bildung und bisherige Arbeit der gemeinschaftlichen Kommission.
   c) Hessischer Gesetzentwurf.
4. Zuwahlen (Westfalen, Loge, Leipzig).
5. Württembergische Schulverhältnisse.
6. Korrespondenten (Berufung nach Berlin).
7. Braunschweigische Angelegenheiten (Entwurf einer Denkschrift).
8. Schöffenumfrage (Unternommene Schritte).
9. Bericht über die Militär- und Beamtenfrage.
10. Die beabsichtigte Erweiterung der gesetzlichen Sonntagsruhe in Kontoren und im Großhandel.
11. Ueberleitung der Schulen in die neuen Verhältnisse unter dem preußischen Schulunterhaltungsgesetz.
12. Ostmarkenpolitik.
13. Kassenbericht.

---

2. Zum 12. Mai 1907.

1. Hauptversammlung.
   a) Endgiltige Festsetzung des Termins.
   b) Auswahl von Korreferenten.
2. Zuwahlen zum Ausschuß (Danzig, Nürnberg).
3. Sabbathruhe-Umfrage.
4. Schöffen-Umfrage (Bescheid des Staatssekretärs und des Preußischen Ministers).
5. Bericht der apologetischen Kommission.
6. Toleranzantrag.
7. Korrespondenzblatt.
8. Russische Paßverhältnisse und Deutsche Fremdenpolitik.
9. Zurücksetzung in Braunschweig und Württemberg.
10. Kassenbericht und Revision.

Anlage 2.

Tagesordnungen des geschäftsführenden Ausschusses:

1. Zum 7. Oktober 1906.

1. Dissidentenkinder im jüdischen Religionsunterricht.
2. Korrespondenz mit den Vorsteherämtern in Kassel.
3. Zuziehung der Rabbiner bei Sühneterminen
4. Das preußische Judengesetz:
   a) Heranziehung zu den Kosten des D. J. G. B., welche in einem Schreiben desselben angeregt wird.
   b) Audienz beim Minister des Innern.
5. Aufgaben bei Ausführung des Schulgesetzes.
6. Württembergische Schulverhältnisse.
7. Dankschreiben des Prof. Philippson
8. Der neue Geschäftsbericht.
9. Schächtangelegenheiten:
   a) Stellungnahme zu Angriffen der Tierschutzvereine, insbesondere des Dr. v. Schwartz auf einzelne jüdische Gemeinden.
   b) Der Geldaufruf der Schächtkommission.
   c) Bericht über die Erfolge der Kommission.
10. Ostmarkenpolitik.
11. Anregung Werner wegen Stellungnahme zu den Bundesratsvorschriften über Sonntagsruhe.
12. Bericht über die Schöffenumfrage; Erstattung von Kosten an Dr Coblenz, Bielefeld.
13. Bericht über die Beamtenumfrage.
14. Bericht aus der literarisch-apologetischen Kommission.
15. Die Durchführung der Korrespondentenorganisation.

---

2. Zum 18. November 1906.

1. Die Hauptversammlung für 1907.

1a. Mitteilung von dem Ableben des Ausschußmitgliedes Adolf Mayer.

2. Sitzung des großen Ausschusses (etwa Sonntag, den 30. Dezember).
3. Ostmarkenpolitik.
4. Korrespondenten.
5. Unterstützung der Zeitschrift für Demographie und Statistik.
6. Militärumfrage.
7. Ausführung des Schulgesetzes.
8. Das vom Rabbinerverband mitgeteilte Verzeichnis der Rabbinate in Preußen und deren Bezirkseinteilung.
9. Aufarbeitung der Beamtenumfrage.

10. Wahl eines Mitgliedes zur Kommission für das Judengesetz.
11. Politische Vorgänge in Braunschweig und Hessen.
12. Strafantrag Siering.
13. Kassenbericht.

3. Zum 14. Februar 1907.

1. Württembergische Schulverhältnisse.
2. Hauptversammlung 1907.
3. Denkschrift Braunschweig.
4. Denkschrift Schöffensache.
5. Sabbathruhe.
6. Bericht der apologetischen Kommission.
7. Fall Weigert.
8. Anregungen der Korrespondenten:
   a) elsässische Schulen.
   b) jüdische Angestellte in der Industrie.
9. Anregungen Apfel und Auerbach, im geschäftsführenden Ausschusse Stellvertretung der Mitglieder einzuführen.

4. Zum 24. März 1907.

1. Hauptversammlung:
   a) Zusage der Redner.
   b) Wortlaut der an die Gemeinden zu richtenden Wahlaufforderung.
   c) Termin der Tagung.
2. Antwort des Justizministers in der Schöffen- und Geschworenenumfrage.
3. Ersatzwahlen zum Ausschusse (Nürnberg und Danzig).
4. Sitzung des großen Ausschusses.
5. Sabbathruhe.
6. Bericht der apologetischen Kommission.
7. Der Toleranzantrag im Reichstag.
8. Württembergische Schulverhältnisse.
9. Kassenbericht.
10. Bericht der gemeinschaftlichen Kommission zur Vorberatung eines preußischen Gemeindeorganisationsgesetzes.

5. Zum 11. Mai 1907.

1. Hauptversammlung 1907.
2. Die Arbeit des Dr. Freund.
3. Schulangelegenheiten in der Rheinprovinz und Lübeck.
4. Sabbathruhe.
5. Württembergische und Braunschweigische Verhältnisse.
6. Etat.

6. Zum 9 Juni 1907.

1. Russische Paßverhältnisse.
2. Denkschrift zur Sabbathruhe.
3. Denkschriften zur Schöffenfrage.
4. Reichsländische Wünsche an den Verband.
5. Vorbereitung zur Hauptversammlung (Termin, Wahlrecht aus § 4 B f, Westfalen).
6. Propaganda (Zentralverein in Frankfurt a. M., Aufforderung zu Beitragszahlungen an C. V. D. St., D. J. G. V. und Rabbiner-Verband, Ablehnung von Adaß-Jisroel).
7. Berufszählung.

---

7. Zum 23. Juni 1907.

1. Der Vortrag des Herrn Dr. Nathan.
2. Die Braunschweiger Beamtenfrage.
3. Der Deutsch-Nationale Handlungsgehilfenverband.
4. Die Arbeit des Dr. Freund.

---

8. Zum 27. August 1907.

1. Denkschrift Breslauer.
2. Vorbereitung zur Hauptversammlung:
   a) Referate.
   b) Die Einladungen.
   c) Ortsausschuß Frankfurt.
3. Geschäftsbericht des Generalsekretärs und dessen Drucklegung.
4. Propaganda.
5. Apologetische Kommission.
6. Abgabe von Drucksachen an den Verein Montefiore.
7. Antworten der Handelskammern in Sachen Sabbathruhe.
8. Die Antworten der Justizminister in der Schöffensache.

---

9. Zum 22. September 1907.

1. Leitsätze Philippson und Loeb.
2. Erlaß des Kultusministers in Sachen des jüdischen Religionsunterrichtes.
3. Hauptversammlung in Frankfurt a. M. (Redner, Berufung des großen Ausschusses).
4. Arbeit des Dr. Freund.
5. Umfang des Geschäftsberichts.



Anlage 3.

Liste der Korrespondenten mit Angabe des Bezirks.

Nr.	Bezirk	Name	Stand	Wohnort
1	Allenstein, Reg.-Bez.	Dr. Kamnitzer	San.-Rat	Allenstein
2	Königsberg, Reg.-Bez.	Dr. Vogelstein	Rabbiner	Königsberg
3	Königsberg, Stadt	Dr. Lassar-Cohn	Professor	Königsberg
4	Gumbinnen, Reg.-Bez.	Blumenfeld	Amtsger.-Rat	Insterburg
5	Danzig, Stadt	Justizrat Behrendt	Rechtsanwalt	Danzig
6	Danzig, Reg.-Bez.	H. Löwenstein	—	Elbing
7	Marienwerder, R.-B.	D. Wolff	—	Thorn
8	Potsdam, Reg.-Bez.	Justizrat Friedländer	Rechtsanwalt	Potsdam
9	Frankfurt a. O., R.-B.	Jacoby	"	Frankf. a. O.
10	Stettin, Reg.-Bez.	Justizrat Moses	"	Stargard i. P.
11	Stettin, Stadt	Justizrat Dr. Lewin	"	Stettin
12	Köslin, Reg.-Bez.	Dr. Goldschmidt	Rabbiner	Kolberg
13	Stralsund	Julius Blach	—	Stralsund
14	Posen, Reg.-Bez.	Kirschner	Rechtsanwalt	Posen
15	Posen, Stadt	Ignatz Goldschmidt	Bankier	Posen
16	Bromberg, Reg.-Bez.	Baerwald	Rechtsanwalt	Bromberg
17	Breslau, Reg.-Bez.	H. Naphtali	—	Schweidnitz
18	Breslau, Stadt	Emanuel Breslauer	Partikulier	Breslau
19	Liegnitz, Reg.-Bez	Friedmann, Justizrat	Rechtsanwalt	Glogau
20	Oppeln, Reg.-Bez.	Glogauer	Amtsger.-Rat	Breslau
21	Beuthen, Stadt	Stadtr. Leop. Guttmann	—	Beuthen
22	Kattowitz, Stadt	Dr. Cohn	Rabbiner	Kattowitz
23	Gleiwitz, Stadt	Justizrat Schüller	Rechtsanwalt	Gleiwitz
24	Magdeburg, Reg.-Bez.	Alex Hirsch	Handelslehrer	Magdeburg
25	Merseburg, Reg.-Bez.	Dr. Siegm. Feßler	Rabbiner	Halle a. S.
26	Erfurt, Reg.-Bez.	Adolf Eisner	Stadtverordnet.	Nordhausen
27	Kiel, Reg.-Bez.	Dr. med. Jacob	Arzt	Kiel
28	Altona, Stadt	Julius Holländer		Altona
29	Hannover, Reg.-Bez.	Dr. Wolfes	Rechtsanwalt	Hannover
30	Hannover, Stadt	Senator Leop. Fischer	—	Hannover
31	Hildesheim, Reg.-Bez.	Dr. A. Lewinsky	Landrabbiner	Hildesheim
32	Lüneburg, Stade, R.-B.	Hugo Salzmann	—	Harburg
33	Osnabrück Aurich, R.-B.	Dr. Loeb	Landrabbiner	Emden
34	Münster, Reg.-Bez.	Dr. M. Spanier	Seminardirekt.	Münster
35	Minden, Reg.-Bez.	Dr. Coblenz	Rabbiner	Bielefeld
36	Arnsberg, Reg.-Bez.	S. Flörsheim	—	Dortmund
37	Kassel, Reg.-Bez.	Herm. Blumenthal	Bankier	Kassel
	Kassel, Stadt	ders.	"	"

Nr.	Bezirk	Name	Stand	Wohnort
38	Wiesbaden, Reg.-Bez.	Justizrat Dr. Seligsohn	Rechtsanwalt	Wiesbaden
39	Wiesbaden, Stadt,	Simon Heß	—	"
40	Frankfurt a. M., Stadt	Justizrat Berth. Baer	Rechtsanwalt	Frankf. a. M.
41	Koblenz, Reg.-Bez.	Dr. Carl Landau	Arzt	Koblenz
42	Düsseldorf, Reg.-Bez.	Carl W. Simons	—	Düsseldorf
43	Düsseldorf, Stadt	Josef Levisohn	—	Düsseldorf
44	Cöln, Reg.-Bez.	Moritz David	—	Bonn
45	Cöln, Stadt	Dr. jur. Alfred Apfel	Referendar	Cöln
46	Trier, Reg.-Bez.	Dr. Baßfreund	Rabbiner	Trier
47	Aachen, Reg.-Bez.	Max Ransohoff	—	Aachen

Bayern.

48	Oberbayern	Dr. Elias Strauß	Rechtsanwalt	München
	München, Stadt	ders.	"	"
49	Pfalz	Leon Kehr	—	Kaiserslaut.
50	Oberpfalz			
51	Oberfranken	Dr. Albert Wassermann	—	Bamberg
52	Mittelfranken	Martin Lebrecht sen.	—	Nürnberg
	Nürnberg, Stadt	ders.	—	"
53	Fürth, Stadt	Louis Auerbach	—	Fürth
54	Unterfranken	Justizrat Dr. Otto Stern	Rechtsanwalt	Würzburg
55	Würzburg, Stadt	Moritz Joseph	—	"
56	Schwaben	Dr. Epstein	Rechtsanwalt	Augsburg

Sachsen.

57	Dresden, Kreishauptmannschaft	Paul Koppel	—	Dresden
	Dresden, Stadt	ders.	—	"
58	Leipzig, Kreishauptmannschaft	D. Magnus	—	Leipzig
	Leipzig, Stadt	ders.	—	"

Württemberg.

59	Neckarkreis	E. Adler	Lehrer	Stuttgart
60	Stuttgart, Stadt	Kirchenr. Dr. Th. Kroner	Rabbiner	"
61	Schwarzwaldkreis	Spatz	Lehrer	Rexingen
62	Jagstkreis	N. Hähnlein	"	Hall
	Donaukreis	Dr. Laupheimer	Rabbiner	Buchau

Nr.	Bezirk	Name	Stand	Wohnort
		Baden.		
64	Konstanz, Landkammerbezirk	Moritz Bloch	Rechtsanwalt	Konstanz
65	Freiburg, Landkammerbezirk	Kassewitz	"	Freiburg
66	Karlsruhe, Landkammerbezirk	Stadtrat Fritz Homburger	—	Karlsruhe
	Karlsruhe Stadt	ders.	—	"
67	Mannheim, Landkammerbezirk	Dr. Julius Moses	Arzt	Mannheim
	Mannheim, Stadt	ders.	"	"
		Hessen.		
68	Prov. Starkenburg	Ferdinand Kahn	Stadtverordn.	Darmstadt
69	Oberhessen	S. Heichelheim	Kommerzienrat	Gießen
70	Rheinhessen	Dr. Salfeld	Rabbiner	Mainz
	Mainz, Stadt	ders.	"	"
		Mecklenburg.		
71	Mecklenburg-Schwerin	M. Cohn	Rechtsanwalt	Rostock
	Mecklenburg-Strelitz	ders.	"	"
		Sachsen-Weimar-Eisenach.		
72	Sachsen-Weimar-Eisenach	Dr. Wiesen	Landrabbiner	Stadtlengsfeld
		Sachsen-Coburg-Gotha.		
73	Sachsen-Coburg-Gotha	Dr. Wiesen	Landrabbiner	Stadtlengsfd.
		Sachsen-Meiningen.		
74	Sachsen-Meiningen	Dr. Leo Fränkel	Landrabbiner	Meiningen
		Anhalt.		
75	Anhalt	Dr. Cohn	Rechtsanwalt	Dessau
		Braunschweig.		
76	Braunschweig	B. Mielziner	Konkursverw.	Braunschweig
		Hamburg		
77	Hamburg	Dr. Julius Lippmann	Rechtsanwalt	Hamburg

Nr.	Bezirk	Name	Stand	Wohnort
38	Wiesbaden, Reg.-Bez.	Justizrat Dr. Seligsohn	Rechtsanwalt	Wiesbaden
39	Wiesbaden, Stadt,	Simon Heß	—	„
40	Frankfurt a. M., Stadt	Justizrat Berth. Baer	Rechtsanwalt	Frankf. a. M.
41	Koblenz, Reg.-Bez.	Dr. Carl Landau	Arzt	Koblenz
42	Düsseldorf, Reg.-Bez.	Carl W. Simons	—	Düsseldorf
43	Düsseldorf, Stadt	Josef Levisohn	—	Düsseldorf
44	Cöln, Reg.-Bez.	Moritz David	—	Bonn
45	Cöln, Stadt	Dr. jur. Alfred Apfel	Referendar	Cöln
46	Trier, Reg.-Bez.	Dr. Baßfreund	Rabbiner	Trier
47	Aachen, Reg.-Bez.	Max Ransohoff	—	Aachen

Bayern.

48	Oberbayern	Dr. Elias Strauß	Rechtsanwalt	München
	München, Stadt	ders.	„	„
49	Pfalz	Leon Kehr	—	Kaiserslaut.
50	Oberpfalz			
51	Oberfranken	Dr. Albert Wassermann	—	Bamberg
52	Mittelfranken	Martin Lebrecht sen.	—	Nürnberg
	Nürnberg, Stadt	ders.	—	„
53	Fürth, Stadt	Louis Auerbach	—	Fürth
54	Unterfranken	Justizrat Dr. Otto Stern	Rechtsanwalt	Würzburg
55	Würzburg, Stadt	Moritz Joseph	—	„
56	Schwaben	Dr. Epstein	Rechtsanwalt	Augsburg

Sachsen.

57	Dresden, Kreishauptmannschaft	Paul Koppel	—	Dresden
	Dresden, Stadt	ders.	—	„
58	Leipzig, Kreishauptmannschaft	D. Magnus	—	Leipzig
	Leipzig, Stadt	ders.	—	„

Württemberg.

59	Neckarkreis	E. Adler	Lehrer	Stuttgart
60	Stuttgart, Stadt	Kirchenr. Dr. Th. Kroner	Rabbiner	„
61	Schwarzwaldkreis	Spatz	Lehrer	Rexingen
62	Jagstkreis	N. Hähnlein	„	Hall
63	Donaukreis	Dr. Laupheimer	Rabbiner	Buchau

Nr.	Bezirk	Name	Stand	Wohnort
		Baden.		
64	Konstanz, Landkammerbezirk	Moritz Bloch	Rechtsanwalt	Konstanz
65	Freiburg, Landkammerbezirk	Kassewitz	„	Freiburg
66	Karlsruhe, Landkammerbezirk	Stadtrat Fritz Homburger	—	Karlsruhe
	Karlsruhe Stadt	ders.	—	„
67	Mannheim, Landkammerbezirk	Dr. Julius Moses	Arzt	Mannheim
	Mannheim, Stadt	ders.	„	„
		Hessen.		
68	Prov. Starkenburg	Ferdinand Kahn	Stadtverordn.	Darmstadt
69	Oberhessen	S. Heichelheim	Kommerzienrat	Gießen
70	Rheinhessen	Dr. Salfeld	Rabbiner	Mainz
	Mainz, Stadt	ders.	„	„
		Mecklenburg.		
71	Mecklenburg-Schwerin	M. Cohn	Rechtsanwalt	Rostock
	Mecklenburg-Strelitz	ders.	„	„
		Sachsen-Weimar-Eisenach.		
72	Sachsen-Weimar-Eisenach	Dr. Wiesen	Landrabbiner	Stadtlengsfeld
		Sachsen-Coburg-Gotha.		
73	Sachsen-Coburg-Gotha	Dr. Wiesen	Landrabbiner	Stadtlengsfd.
		Sachsen-Meiningen.		
74	Sachsen-Meiningen	Dr. Leo Fränkel	Landrabbiner	Meiningen
		Anhalt.		
75	Anhalt	Dr. Cohn	Rechtsanwalt	Dessau
		Braunschweig.		
76	Braunschweig	B. Mielziner	Konkursverw.	Braunschweig
		Hamburg		
77	Hamburg	Dr. Julius Lippmann	Rechtsanwalt	Hamburg

Nr.	Bezirk	Name	Stand	Wohnort
		Lübeck.		
78	Lübeck	B. Goldschmidt	Lehrer	Lübeck
		Bremen.		
79	Bremen	N. Abraham	—	Bremen
		Elsaß-Lothringen.		
80	Unterelsaß	Dr. Grombacher	Relig.-Schuldir.	Straßbg. i. E.
	Straßburg i. E.	ders.	"	"
81	Oberelsaß	Armand Benheim	—	Mühlhausen
	Mühlhausen, Stadt	ders.	—	"
82	Lothringen	Leo Hecht	—	Metz

Anlage 4a.

Berlin, den 25. Februar 1907.

An Seine Exzellenz
den Herrn Staatssekretär
des Reichsjustizamtes
wirkl. Geh. Rat Dr. Nieberding
Berlin.

Ew. Exzellenz

beehrt sich der unterzeichnete Verband der Deutschen Juden nachstehendes Gesuch zu unterbreiten.

Seit längerer Zeit beschweren sich deutsche Staatsangehörige jüdischen Glaubens an vielen Orten, daß ihre Ernennung zu Geschworenen und Schöffen ihres Glaubens wegen unterbleibt. Der unterzeichnete Verband, welcher die Vertretung aller den Juden im Deutschen Reiche gemeinsamen Interessen bezweckt, hat deshalb ermittelt, ob und inwieweit die Beschwerden begründet sind. Es hat sich dabei ergeben, daß in einer Reihe von Mittel- und Kleinstädten Deutschlands in der Tat gerade seit der Entstehung der antisemitischen Bewegung, Juden nicht zu Geschworenen und Schöffen ernannt werden. In den letzten beiden Jahren haben, abgesehen von den Großstädten, uns 344 Mittel- und Kleinstädte aus allen deutschen Landesteilen Auskunft über die angeregte Frage erteilt. Dabei hat sich ergeben daß, wieder von den Großstädten abgesehen, in 51 Städten die Juden zu Beschwerden keine Veranlassung haben, daß in 36 Städten sie wohl hin und wieder zu Geschworenen, nicht aber zu Schöffen, daß in 18 Städten Juden wohl ab und zu zu Schöffen, aber nicht zu Geschworenen, und in 239 Städten Juden weder zu Schöffen noch zu Geschworenen ernannt werden. Die hierüber aufgestellte Liste stellen wir Ew. Exzellenz zur Verfügung. Dieses Resultat zeigt, daß im allgemeinen eine Zurücksetzung der Juden bei der Ernennung zu den bezeichneten Ehrenämtern erfolgt. Die Zurücksetzung kann nicht auf Zufälligkeiten beruhen; denn sie erfolgt in verschiedenen Teilen Deutschlands und insbesondere ungefähr seitdem die antisemitische Bewegung ins Werk gesetzt worden ist.

Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß in denjenigen Ausschüssen, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu bewirken haben, sich Einflüsse geltend machen, die die Juden um ihres Glaubens willen von diesen Ehrenämtern zurückzuhalten bestrebt sind.

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in seinem §§ 32 ff. erschöpfend, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist oder zu solchem Amt nicht berufen werden soll. Religionsunterschiede macht

hierbei das Gesetz nicht. Werden solche aber, von den Ausschüssen, welche die Wahl der Schöffen und der Geschworenen vorzunehmen haben, gemacht, so wird damit direkt das Gerichtsverfassungsgesetz verletzt. Es dürfte deshalb Sache der Justizverwaltung sein, zur Wahrung der Beobachtung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der darauf beruhenden Rechte aller Staatsangehörigen, welcher Konfession sie auch seien, die Vorsitzenden der Ausschüsse, bezw. die Ausschüsse selbst mit geeigneten Anweisungen zu versehen.

Man hat bestritten, daß die Justizverwaltung dazu berechtigt und im Stande sei, aber mit Unrecht. Denn gerade die Justizverwaltung ist dazu berufen, die Organisationsgesetze für die Justizbehörden und ihre ordnungsmäßige Durchführung zu überwachen. Sie ist daher auch berufen einzugreifen, wenn diese Gesetze verletzt und ihre Durchführung gehindert wird. Haben doch auf demselben Gebiete deutsche Justizverwaltungen aus ähnlicher Ursache derartige Anweisungen ergehen lassen, indem sie darauf hingewiesen haben, daß bei der Auswahl zu Schöffen auch die Angehörigen der arbeitenden Klassen mehr Berücksichtigung finden sollen als bisher. Hieraus ergibt sich für das Gerichtsverfassungsgesetz, daß die Justizverwaltung es für zulässig und erforderlich erachtet hat, gegen die Zurücksetzung gewisser Gesellschaftsklassen bei der Wahl zu jenen Ehrenämtern einzuschreiten. Um wieviel mehr dürfte es danach zulässig und erforderlich sein einzuschreiten, wenn nachgewiesenermaßen die Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis dazu führt, daß das Gerichtsverfassungsgesetz in einer bestimmten Richtung umgangen und ein einzelner Teil der Bevölkerung zurückgesetzt wird.

Da die Schäden, auf die wir Ew. Exzellenz aufmerksam machen wollen, in vielen Teilen Deutschlands zu Tage getreten sind, so wenden wir uns an Ew. Exzellenz als den berufenen Vertreter derjenigen Behörde, welche über die Durchführung der deutschen Justizverwaltungsgesetze zu wachen hat.

Wir sind überzeugt, daß es nur eines Hinweises von Ew. Exzellenz bedürfen wird, um nicht nur eine Aufklärung über Zweck und Bedeutung der einschlägigen Gesetze zu geben, sondern auch die zur Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmten Behörden dazu anzuhalten, daß sie dem Gesetze diejenige Auslegung geben, die es erfordert.

Demgemäß bitten wir Ew. Exzellenz Maßnahmen zu treffen, durch welche die Verletzung des Gerichtsverfassungsgesetzes beseitigt wird.

Verband der Deutschen Juden.

Anlage 4b.

Reichs-Justizamt.

Berlin W. 9, den 15. März 1907.
Voßstr. 4.

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
des Verbandes der Deutschen Juden.

Eure Hochwohlgeboren haben in der Eingabe vom 25. v. M. der Auffassung Ausdruck gegeben, daß in einzelnen Teilen des Reichs Staatsangehörige jüdischen Glaubens wegen ihres Glaubens vom Schöffen- und Geschworenendienste ausgeschlossen würden. Wenngleich ihre Ausführungen mich nicht davon überzeugt haben, daß in der Tat eine grundsätzliche Zurücksetzung von Juden bei der Auswahl der Schöffen und der Geschworenen stattfindet, so nehme ich doch keinen Anstand, zu sagen, daß nach meiner Meinung ein solches Verfahren mit dem Geiste der bestehenden Gesetze nicht im Einklange sein würde. Im übrigen ist die Auswahl der Schöffen und der Geschworenen in das pflichtmäßige Ermessen der hierzu berufenen Ausschüsse gestellt, denen eine bindende Anweisung über die Grundsätze, welche sie zu befolgen haben, von keiner Seite erteilt werden kann. Soweit etwa eine Einwirkung auf ihre Entschließungen durch unverbindliche Belehrungen oder Empfehlungen in Frage kommen sollte, könnte sie jedenfalls nur von den Landesjustizverwaltungen ausgehen. Eurer Hochwohlgeboren muß ich demnach anheimgeben, sich mit Ihren Vorstellungen, sofern Sie die Angelegenheit weiter verfolgen wollen, an die Justizverwaltungen derjenigen Bundesstaaten zu wenden, welche Sie bei Ihren Beschwerden im Auge haben.

Der Staatssekretär.
Nieberding.

Anlage 4c.

Berlin, den 25. Februar 1907.

An Se. Exzellenz
den Königl. Preußischen Justizminister
Herrn Dr. Beseler
Berlin.

Ew. Exzellenz

beehrt sich der unterzeichnete Verband der Deutschen Juden nachstehendes Gesuch zu unterbreiten:

Seit längerer Zeit beschweren sich deutsche Staatsangehörige jüdischen Glaubens an vielen Orten in Preußen, daß ihre Ernennung zu Geschworenen und Schöffen ihres Glaubens wegen unterbleibt. Der unterzeichnete Verband, welcher die Vertretung aller den Juden im Deutschen Reiche gemeinsamen Interessen bezweckt, hat deshalb ermittelt, ob und inwieweit die Beschwerden begründet sind. Es hat sich dabei ergeben, daß in einer Reihe von Mittel- und Kleinstädten Preußens in der Tat Juden nicht zu Geschworenen und Schöffen ernannt werden. In den letzten beiden Jahren haben, abgesehen von den Großstädten, uns 240 Mittel- und Kleinstädte aus allen preußischen Landesteilen Auskünfte über die angeregte Frage erteilt Dabei hat sich ergeben, daß wieder von den Großstädten abgesehen, in 30 Städten die Juden zu Beschwerden keine Veranlassung haben, daß in 29 Städten sie wohl hin und wieder zu Geschworenen, nicht aber zu Schöffen, daß in 11 Städten Juden wohl ab und zu zu Schöffen, aber nicht zu Geschworenen, und in 170 Städten Juden weder zu Schöffen noch zu Geschworenen ernannt werden. Die hierüber aufgestellte Liste stellen wir Ew. Exzellenz zur Verfügung. Dieses Resultat zeigt, daß im allgemeinen eine Zurücksetzung der Juden bei der Ernennung zu den bezeichneten Ehrenämtern erfolgt. Die Zurücksetzung kann nicht auf Zufälligkeiten beruhen, denn sie erfolgt in verschiedenen Teilen Preußens insbesondere seitdem die antisemitische Bewegung ins Werk gesetzt worden ist. Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß in denjenigen Ausschüssen, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu bewirken haben, sich Einflüsse geltend machen, die die Juden um ihres Glaubens willen von diesen Ehrenämtern zurückzuhalten bestrebt sind.

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in seinen §§ 32 ff. erschöpfend, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist oder zu einem solchen Amte nicht berufen werden soll. Religionsunterschiede macht hierbei das Gesetz nicht. Werden solche aber von den Ausschüssen, welche die Wahl der Schöffen und Geschworenen vorzunehmen haben,

gemacht, so wird damit direkt das Gerichtsverfassungsgesetz verletzt. Es dürfte deshalb Sache der Justizverwaltung sein, zur Wahrung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der darauf beruhenden Rechte aller Staatsangehörigen, welcher Konfession sie auch seien, die Vorsitzenden der Ausschüsse, bezw. die Ausschüsse selbst mit geeigneten Anweisungen zu versehen.

Man hat bestritten, daß die Justizverwaltungen dazu berechtigt und im Stande seien, aber mit Unrecht. Denn gerade die Justizverwaltung ist dazu berufen, die Organisationsgesetze für die Justizbehörden und ihre ordnungsmäßige Durchführung zu überwachen. Sie ist daher auch berufen, einzugreifen, wenn diese Gesetze verletzt und ihre Durchführung gehindert wird. Haben doch auf demselben Gebiete deutsche Justizverwaltungen aus ähnlicher Ursache derartige Anweisungen ergehen lassen, indem sie darauf hingewiesen haben, daß bei der Auswahl zu Schöffen auch die Angehörigen der arbeitenden Klassen mehr Berücksichtigung finden sollen als bisher. Hieraus ergibt sich für das Gerichtsverfassungsgesetz, daß jene Justizverwaltungen es für zulässig und erforderlich erachtet haben, gegen die Zurücksetzung gewisser Gesellschaftsklassen bei der Wahl zu jenen Ehrenämtern einzuschreiten, wenn nachgewiesenermaßen die Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis dazu führt, daß das Gerichtsverfassungsgesetz in einer bestimmten Richtung umgangen und ein einzelner Teil der Bevölkerung zurückgesetzt wird.

Da die Schäden, auf die wir Ew. Exzellenz aufmerksam machen wollen, in vielen Teilen Preußens zu Tage getreten sind, so wenden wir uns an Ew. Exzellenz als den berufenen Vertreter derjenigen Behörde, welche über die Durchführung der deutschen Justizverwaltungsgesetze in Preußen zu wachen hat.

Wir sind überzeugt, daß es nur eines Hinweises von Ew. Exzellenz bedürfen wird, um nicht nur eine Aufklärung über Zweck und Bedeutung der einschlägigen Gesetze zu geben, sondern auch die zur Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmten preußischen Behörden dazu anzuhalten, daß sie dem Gesetze diejenige Auslegung geben, die es erfordert.

Demgemäß bitten wir Ew. Exzellenz, Maßnahmen zu treffen, durch welche die Verletzung des Gerichtsverfassungsgesetzes beseitigt wird.

Verband der Deutschen Juden.

Anlage 4d

Berlin W. 64., den 6. März 1907.
Wilhelmstr. 65.

An den
Ausschuß des Verbandes
der Deutschen Juden
Hier.

Auf das Gesuch vom 25. v. Mts.

Wenn deutsche Reichsangehörige jüdischen Glaubens, welche die gesetzlichen Vorbedingungen für die Berufung zum Amte eines Schöffen oder eines Geschworenen erfüllen, von der Aufnahme in die Jahresliste der Schöffen oder in die Vorschlagsliste der Geschworenen grundsätzlich und ohne eine aus der Prüfung der einzelnen Person entnommene Erwägung ausgeschlossen würden, so würde ein solches Verfahren dem Gesetze nicht entsprechen. Aus den Anführungen des Gesuchs vom 25. v. Mts. ist aber nicht zu entnehmen, daß bei der Beschlußfassung der Ausschüsse, denen die Auswahl der in die Schöffenjahresliste und in die Geschworenenvorschlagsliste aufzunehmenden Personen obliegt, die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen würden.

Nach den §§ 40 ff, 87 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes steht der Justizverwaltung weder eine Nachprüfung der von den Ausschüssen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse noch der Erlaß bindender Weisungen für die Ausübung des ihnen vom Gesetz übertragenen Wahlrechtes zu. Ich bin daher nicht in der Lage, die Ausschüsse oder ihre Vorsitzenden mit den von dem Verbande der Deutschen Juden gewünschten Anweisungen zu versehen.

Beseler.

Anlage 4e.

Berlin, den 14. Juni 1907.

An
Se. Exzellenz
den Königl. Preußischen Justizminister
Herrn Dr. Beseler
Berlin.

Ew. Exzellenz

Bescheid vom 6. März 1907 macht uns darauf aufmerksam, es sei aus unserem Gesuch nicht zu entnehmen,

> daß bei der Beschlußfassung der Ausschüsse, denen die Auswahl der in die Schöffenjahresliste und in die Geschworenenvorschlagsliste aufzunehmenden Personen obliegt, die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen außer acht gelassen würden.

Wir haben deshalb Veranlassung genommen, das uns vorliegende, in unserer Eingabe vom 25. Februar erwähnte Material nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und beehren uns nunmehr, Ew. Exzellenz in der Anlage drei Listen zu überreichen:

1. eine Liste A, welche diejenigen Städte enthält, in denen Juden weder zu Schöffen noch zu Geschworenen
2. eine Liste B mit den Städten, in welchen sie zwar als Schöffen, nicht aber als Geschworene,
3. eine Liste C über diejenigen Städte, in welchen die Juden zwar zu Geschworenen, aber nicht zu Schöffen ernannt werden.

Was die Liste A anbetrifft, so wollen Ew. Exzellenz aus derselben entnehmen, daß sie eine große Reihe Städte umfaßt, welche sich über alle preußischen Provinzen verteilen. Diese Städte haben zusammen nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Juden (17. Jahrgang 1905) 21 427 jüdische Einwohner. Nimmt man bewährten Erfahrungssätzen gemäß den 5. Teil als erwachsene wahlberechtigte Männer in Anspruch, so ergibt dies mehr als 4200 Juden in 173 Städten, welche nicht zu Schöffen und Geschworenen gewählt werden. Das kann, zumal sich die Zahl der in Frage kommenden auf eine so große Anzahl von Städten und über alle Provinzen erstreckt, nur in bestimmter Absicht seinen Grund haben. Und diese Absicht kann unseres Erachtens in nichts anderem gefunden werden, als in der Zurücksetzung um des Glaubens willen. In den Stellen, von welchen der maßgebende Einfluß bei der Auswahl von Schöffen und Geschworenen zusteht, befinden sich jetzt an vielen Orten Schüler jener Agitatoren, welche Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre

den Antisemitismus wieder angefacht haben. Was ist natürlicher, als daß die während ihrer Ausbildungsjahre so beeinflußten Persönlichkeiten jetzt ihre Anschauung in die Wirklichkeit übertragen? Wäre es denn sonst möglich, daß in Städten mit 737 Juden (Schneidemühl), mit 527 (Schönlanke), 492 (Stargardt), 371 (Kottbus), 364 (Konitz), 344 (Spandau) kein einziger zum Schöffen oder Geschworenen geeignet befunden wird.

Die überreichte Liste ergibt, daß sich darauf eine größere Anzahl von Städten befindet, in denen Juden im Kommunaldienst tätig sind, Ehrenämter bekleiden, Rechtsanwälte, Aerzte, Kaufleute sind, welche in ihrem ganzen Kreise sich des größten Ansehens erfreuen, und von allen diesen wird kein einziger zu Schöffen oder Geschworenen erwählt.

Was die Liste B anbetrifft, so ergibt dieselbe, daß z. B. in Königshütte (925 Juden), in Liegnitz (877), in Emden (754), Stolp (680), Czarnikau (544) Juden wohl als Schöffen, nicht aber als Geschworene erwählt werden, und in einer Anzahl dieser Städte sind erst im letzten Jahre Juden, auf erfolgte Einwirkung hin, zu Schöffen erwählt worden.

In der Liste C endlich befinden sich Städte wie Rawitsch mit 560, Briesen mit 422, Mayen mit 368 Juden und in keiner derselben wird ein Jude zum Schöffen gewählt. Auch das kann nur den bereits angeführten Grund haben, denn es wäre sonst gar nicht erfindlich, woher es käme, daß unter den dort aufgeführten Städten nicht ein einziger zum Schöffen qualifizierter Jude vorhanden sein sollte.

Hat doch selbst in Posen, einer Stadt, die auf keiner unserer Listen vorkommt, ein Mitglied des zur Feststellung der Listen erwähnten Ausschusses in öffentlicher Stadtverordnetensitzung darauf aufmerksam machen müssen, daß von allen zum Geschworenendienste vorgeschlagenen und auf die Vorschlagsliste gesetzten Juden kein einziger im letzten Jahre zum Geschworenen erwählt wurde.

Als charakteristisch wollen Ew. Exzellenz auch noch von folgender Tatsache Kenntnis nehmen:

Die Orte Bremerhaven, Lehe und Geestemünde bilden eine jüdische Gemeinde. Alle zu dem hier fraglichen Dienst geeigneten jüdischen Persönlichkeiten werden in allen drei Orten auf die Urliste gesetzt. In Bremerhaven, daß zu Bremen gehört, werden sie zu Schöffen und Geschworenen gewählt. In Lehe und Geestemünde wird nicht ein einziger weder zum Schöffen noch zum Geschworenen erwählt.

Wir können daher zu keinem anderen Schluß kommen, als daß in den vorstehend aufgeführten Fällen

die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen außer acht gelassen werden.

Wiederholt ist in gar manchen der aufgeführten Orte von jüdischen Einwohnern, die sich zurückgesetzt fühlten, Beschwerde geführt worden. Die Beschwerden haben auch hin und wieder einen gewissen Erfolg gehabt.

Einzelne Amtsrichter haben sich bereit erklärt, Abhilfe zu schaffen und in einigen Fällen auch diese Abhilfe gewährt. Andere allerdings haben sich rundweg ablehnend verhalten, sei es, daß sie auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen haben, sei es, daß sie jedes Beschwerderecht verneinten oder den Beschwerdeführer ohne jede Antwort ließen.

Von den Herren Landgerichtspräsidenten hat der eine ausgesprochen, daß bei grundsätzlicher Ausschließung ganzer Klassen von Personen, etwa weil sie einer bestimmten Konfession angehören, für die Aufsichtsbehörden schon von Amts wegen ein Anlaß geboten sein würde, einem solchen gesetzwidrigen Verfahren abzuhelfen; ein anderer hat erklärt, daß er Veranlassung genommen habe, die maßgebenden Richter zu ersuchen

> vorkommendenfalls etwaigen Versuchen, im übrigen qualifizierte Persönlichkeiten lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum von der Aufnahme in der Liste auszuschließen, mit Nachdruck entgegenzutreten.

Die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten haben auf Beschwerden verschiedenartige Bescheide erteilt. Während der eine ablehnte, da er nicht in der Lage sei, Einfluß auszuüben, erklärte der andere, daß ein grundsätzlicher Ausschluß nach dem Gesetz nicht statthaft sei, und hat zugesagt, daß er durch die Vorsitzenden des Ausschusses den Mitgliedern den Inhalt der Beschwerde mitteilen und dieselben auf die Lage der Gesetzgebung aufmerksam machen werde.

Auch Ew. Exzellenz Herr Amtsvorgänger hat in der Verfügung vom 29. Februar 1904 auf eine Beschwerde aus Liegnitz erklärt, daß er, falls nicht die Prüfung der Befähigung der einzelnen Personen zum Geschworenendienst, sondern grundsätzliche Anschauungen den Ausschlag gegeben haben sollten, ein solches Verfahren nicht billige und hat dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Breslau von dieser Verfügung Kenntnis gegeben.

Diese vereinzelten Erklärungen und Maßnahmen aber haben einen entscheidenden Einfluß auszuüben nicht vermocht, weil sie nur gelegentlich die augenblickliche Anschauung des Verfassers jener Bescheide wiedergegeben, nicht aber eine grundsätzliche Erklärung enthalten haben, an die sich die Beteiligten zu halten hatten.

Zwar erklären Ew. Exzellenz in dem Bescheide vom 6. März 1907, daß der Justizverwaltung weder eine Nachprüfung noch der Erlaß bindender Weisungen zustehe, aber der obersten Justizbehörde wird man bei autoritativer Erklärung über die Auffassung von Justizverwaltungsgesetzen unbedingt folgen. Es handelt sich ja nicht um eine Auslegung des materiellen Rechts, sondern um die Auslegung von Verwaltungsgrundsätzen, über die der Justizverwaltung eine Entscheidung zustehen dürfte.

Da aber durch die geschilderte falsche Anwendung der Verwaltungsgrundsätze die verfassungsmäßigen Rechte eines Teiles der Bevölkerung Preußens verletzt werden, so dürfte der Justizverwaltung die Befugnis zustehen, dieser falschen Anwendung entgegenzutreten.

Abgesehen hiervon wäre es doch immerhin möglich, auf die Entschließungen der Ausschüsse, „wenn auch durch unverbindliche Belehrungen oder Empfehlungen", wie dies der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts in seinem Bescheide vom 15. März 1907 zum Ausdruck gebracht hat, eine Einwirkung auszuüben.

Bei dem bekannten Gerechtigkeitssinn Ew. Exzellenz erscheint es uns ausgeschlossen, daß Sie die Zurücksetzung Andersgläubiger um ihres Glaubens willen dulden werden.

Deshalb wenden wir uns nochmals an Ew. Exzellenz, indem wir unser Gesuch vom 25. Februar d. Js. wiederholen, mit der Bitte,

Maßnahmen zu treffen, durch die die Verletzung des Gerichtsverfassungsgesetzes beseitigt wird.

Ein Verzeichnis der Mitglieder unseres Ausschusses erlauben wir uns beizufügen.

Verband der Deutschen Juden.

Liste A.

Provinz	Laufende Nr.	Ort	Juden
Ostpreußen	1	Wormditt	109
	2	Zinten	51
	3	Bialla	26
Westpreußen	4	Marienburg	145
	5	Konitz	364
	6	Culmsee	327
	7	Dt. Eylau	127
	8	Neuenburg	193
	9	Rosenberg	67
	10	Vandsburg	179
Brandenburg	11	Spandau	344
	12	Kottbus	371
	13	Cöpenick	112
	14	Fürstenwalde	122
	15	Neu-Ruppin	75
	16	Sommerfeld	66
	17	Schwedt	177
	18	Schwiebus	68
	19	Züllichau	75
	20	Angermünde	63
	21	Driesen	97
	22	Soldin	63
	23	Berlinchen	65
	24	Fürstenberg	48
	25	Vietz	64
	26	Neu-Wedell	85
	27	Schönfließ	51
	28	Meyenburg	5
Pommern	29	Stargard	492
	30	Gollnow	104
	31	Pyritz	172
		Transport	4307

Provinz	Laufende Nr	Ort	Juden
		Transport	4307
Pommern	32	Treptow	117
	33	Bütow	275
	34	Schlawe	170
	35	Dranburg	165
	36	Rügenwalde	79
	37	Labes	106
	38	Polzin	220
	39	Naugard	92
	40	Tempelburg	122
	41	Falkenburg	90
	42	Kallies	36
	43	Regenwalde	85
	44	Körlin	54
	45	Nörenberg	72
	46	Massow	31
	47	Jacobshagen	37
Posen	48	Schneidemühl	737
	49	Nakel	432
	50	Fraustadt	186
	51	Schroda	192
	52	Kolmar	345
	53	Filehne	497
	54	Schönlanke	527
	55	Schmiegel	114
	56	Exin	236
	57	Lobsens	312
	58	Kurnik	168
Schlesien	59	Schweidnitz	190
	60	Brieg	388
	61	Waldenburg	197
	62	Reichenbach	108
	63	Bunzlau	111
		Transport	10 798

Provinz	Laufende Nr.	Ort	Juden
		Transport	10798
Schlesien	64	Jauer	74
	65	Striegau	110
	66	Kreuzburg	280
	67	Freiburg	48
	68	Ohlau	95
	69	Münsterberg	75
	70	Nicolai	192
	71	Namslau	131
	72	Antonienhütte	189
	73	Guhrau	87
	74	Militsch	107
	75	Trachenberg	85
	76	Loslau	241
	77	Gr. Wartenberg	87
	78	Falkenberg	41
	79	Winzig	43
Sachsen	80	Mühlhausen	216
	81	Weißenfels	106
	82	Burg	58
	83	Schönebeck	75
	84	Suhl	130
	85	Bitterfeld	59
	86	Ermsleben	29
Hannover	87	Wilhelmshafen	74
	88	Lehe	78
	89	Geestemünde	133
	90	Uezlen	87
	91	Northeim	92
	92	Nienburg	142
	93	Norden	265
	94	Aurich	384
	95	Duderstadt	85
		Transport	14696

Provinz	Laufende Nr.	Ort	Juden
		Transport	14696
Hannover	96	Burgdorf	65
	97	Vegesack	62
	98	Weener	196
	99	Rothenburg	9
	100	Bassum	21
	101	Moringen	43
	102	Brinkum	
	103	Hoya	55
	104	Harpstedt	38
	105	Esens	78
	106	Syke	29
	107	Pattensen	71
	108	Bodenwerder	19
	109	Stolzenau	88
	110	Dassel	29
	111	Twistringen	15
	112	Sögel	68
	113	Oldersum	39
	114	Dornum	59
	115	Lemförde	39
	116	Basenburg	18
	117	Neustadt-Gödens	115
Schlesw.-Holstein	118	Itzehoe	28
Westfalen	119	Soest	250
	120	Altena	89
	121	Gütersloh	83
	122	Beckum	104
	123	Werl	97
	124	Geseke	101
	125	Vlotho	78
	126	Haltern	37
	127	Lübbecke	37
		Transport	16756

Provinz	Laufende Nr.	Ort	Juden
		Transport	17656
Westfalen	128	Meschede	54
	129	Büren	77
	130	Laasphe	144
	131	Haaren	34
	132	Pr. Oldendorf	22
Rheinland	133	Neuß	245
	134	Viersen	160
	135	Euskirchen	225
	136	Rheindahlen	22
	137	Boppard	86
	138	Bruel	144
	139	Kaldenkirchen	50
	140	Xanten	30
	141	Anrath	63
	142	Lechenich	85
	143	Saarwellingen	191
	144	Hechingen	192
	145	Oberwesel	33
	146	Berncastel	52
	147	Heinsberg	72
	148	Wassenburg	28
	149	Bruttig	39
	150	Hörsgen	34
Hessen-Nassau	151	Marburg	382
	152	Limburg	237
	153	Hersfeld	226
	154	Rinteln	178
	155	Dietz	128
	156	Melsungen	112
	157	Montabaur	117
	158	Witzenhausen	115
	159	Rothenburg	275
		Transport	20608

Provinz	Laufende Nr.	Ort	Juden
		Transport	20608
Hessen-Nassau	160	Wanfried	80
	161	Hachenburg	111
	162	Spangenberg	95
	163	Gladenbach	46
	164	Frielendorf	129
	165	Jesberg	73
	166	Sachsenhagen	35
	167	Holzappel	33
	168	Zwesten	89
	169	Nentershausen	96
	170	Vöhl	86
	171	Datterode	29
	172	Nordeck	29
	173	Oberasphe	34
		Summe	21427

Liste B.

Provinz	Laufende Nr.	Ort	Juden
Westpreußen	1	Deutsch-Crone	449
	2	Jastrow	263
	3	Märk. Friedland	161
	4	Schloppe	88
Brandenburg	5	Potsdam	442
	6	Prenzlau	347
Pommern	7	Stolp	680
	8	Kolberg	349
Posen	9	Czarnikau	544
	10	Buk	231
	11	Wreschen	469
	12	Margonin	84
	13	Wirsitz	112
Schlesien	14	Königshütte	925
	15	Liegnitz	877
Hannover	16	Emden	754
	17	Leer	273
	18	Achim	56
	19	Wittmund	81
Westfalen	20	Lünen	97
	21	Rahden	55
Rheinland	22	Rheidt	313
	23	Andernach	105
	24	Tholey	91
		Summe	7486

Liste C.

Provinz	Laufende Nr.	Ort	Juden
Westpreußen	1	Dirschau	314
	2	Briesen	422
Posen	3	Rawitsch	560
	4	Crone	288
	5	Wronke	450
	6	Mogilno	180
	7	Pinne	296
	8	Labischin	284
	9	Xions	91
Schlesien	10	Sagan	119
	11	Ziegenhals	44
	12	Frankenstein	100
Hannover	13	Papenburg	94
Westfalen	14	Dülmen	87
	15	Steinheim	121
	16	Beerungen	133
	17	Neuenkirchen	121
Rheinland	18	Mayen	368
	19	Steele	241
	20	Wetzlar	128
	21	Saarlouis	259
	22	Geldern	116
	23	St. Wendel	111
	24	Linz	122
	25	Grevenbroich	110
	26	Sobernstein	127
		Summe	5286

Anlage 4 f.

Berlin, den 10. Juli 1907.

An
den Verband der Deutschen Juden.

Auf die Eingabe vom 13. Juni d. Js.

Gegenüber den Anführungen in der Eingabe vom 13. Juni d. Js. muß ich an dem in meinem Bescheide vom 6. März d. Js. vertretenen grundsätzlichen Standpunkte festhalten.

Ich habe aber angeordnet, daß der tatsächliche Inhalt der von dem Ausschuß erhobenen Beschwerden zur Kenntnis der Vorsitzenden der gemäß § 40ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den in Betracht kommenden Amtsgerichten zusammentretenden Ausschüsse gebracht wird.

Beseler.

Anlage 4g.

Dresden, den 8. Juli 1907.

In der letzten Zeit sind verschiedene Stände und Bevölkerungsklassen bei dem Justizministerium dagegen vorstellig geworden, daß sie bei der Wahl zu Schöffen und Geschworenen grundsätzlich nicht berücksichtigt würden. Wie schon in der Verordnung vom 7. Oktober 1905, J. M. Bl. S. 139, ausgesprochen worden ist, würde es mit dem Geiste des Gesetzes nicht in Einklang stehen, wenn weite Kreise der Bevölkerung von dem Ehrenamt eines Schöffen oder Geschworenen ganz oder fast ganz ausgeschlossen bleiben. Maßgebend für die Auswahl ist die Bildung, die Urteilsfähigkeit, die Ehrenhaftigkeit und der Wert der einzelnen Persönlichkeit. Liegen diese an die Schöffen und Geschworenen zu stellenden Erfordernisse vor, so dürfen — abgesehen von den gesetzlichen Ausschließungsgründen — keine Erwägungen Platz greifen, welche ganze Stände und Bevölkerungsklassen grundsätzlich von dem Amte ausschalten.

Wenn daher, wie geltend gemacht und von einem Amtsgerichte bestätigt worden ist, die mittleren Postbeamten lediglich deshalb, um sie nicht ihren dienstlichen Obliegenheiten zu entziehen, von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen ausgeschlossen worden sind, so würde dies in dem Gesetze keine Stütze finden.

Trifft weiter die Behauptung zu, daß in einigen Bezirken ausnahmslos oder doch in der Regel keine Juden zum Schöffen- und Geschworenendienst berufen oder Juden zwar zu Geschworenen, niemals aber zu Schöffen erwählt worden seien, obwohl dort in größerer Zahl Juden vorhanden seien, die sich nach ihrem Bildungsgrad und sonst zu Schöffen und Geschworenen eigneten, so würde auch dies dem Gesetze zuwiderlaufen.

Die Auswahl der Schöffen und Geschworenen steht zwar im freien Ermessen des Ausschusses und des Landgerichtes (GVG §§ 8, 42, 98). Das Justizministerium glaubt jedoch, die Gerichte auf die mehrfach ausgesprochenen Wünsche beteiligter Kreise aufmerksam machen zu sollen.

Ministerium der Justiz.
Dr. von Otto.

Anlage 5a.

Berlin, den 13. Juni 1907.

Dem hohen Bundesrat

beehrt sich der unterzeichnete Verband

in der Angelegenheit, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, betreffend,

folgende Vorstellung ganz ergebenst zu unterbreiten:

Der Beirat für Arbeiterstatistik hat, wie seine Veröffentlichungen ergeben, vorgeschlagen, die Arbeitszeit dahin zu regeln, daß an Sonn- und Festtagen in Betrieben der angegebenen Art Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen; nur durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142 G. O.) soll diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige dieser Betriebe bis zu zwei Stunden gestattet werden.

Der unterzeichnete Verband glaubt darauf hinweisen zu müssen, daß eine derartige Regelung der Sonntagsruhe einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Geschäften ein schweres und kaum erträgliches Opfer auferlegen würde, welches mit den Zwecken des beabsichtigten Gesetzes in keinem Zusammenhang steht.

Der Zweck der beabsichtigten Neuordnung der Sonntagsarbeit ist ein sozialpolitischer. Es soll sowohl den Geschäftsinhabern, wie den Angestellten der Segen eines wöchentlichen vollkommenen Ruhetages gewährt werden; es soll aber andererseits nicht durch die Möglichkeit eines entstehenden Wettbewerbes der Einzelne, der diesen Feiertag aus freier Entschließung gewährt, für sein Verhalten geschäftlich benachteiligt werden.

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl selbständiger jüdischer Gewerbetreibender hält mit größter Strenge und Feierlichkeit auf Grund religiöser Ueberzeugung den herkömmlichen wöchentlichen Ruhetag unter völliger Arbeitsenthaltung am Sonnabend und ebenso die jüdischen Feiertage. Auf Grund einer von uns veranstalteten Umfrage hat sich ergeben, daß derartige Geschäfte in folgenden Zweigen vertreten sind:

Im Handel mit Metallen, Eisen, Baumaterial, Werkzeugen, Manufakturwaren, Häuten, Fellen, Wolle, Holz, Pelz- und Rauchwaren, Getreide, Mehl, Weinen, Spirituosen, Schuhwaren, Papier, Bettfedern usw., sowie namentlich auch im Bankwesen und im Geschäftsbetrieb der Agenten.

Die Geschäfte dieser Art verteilen sich über das ganze Reich, wobei wir bemerken, daß sich unsere Umfrage lediglich auf diejenigen

Geschäfte beschränkt hat, welche unter Ausschluß offener Verkaufsstellen ihr Personal in Kontoren und kaufmännischen Betrieben beschäftigen. Dieses Personal ist, wenn auch nicht ausschließlich, meist jüdischer Religion. Es hat sich ergeben, daß der Geschäftsschluß von Freitag abend bis zum Sonnabend abend dauert, und daß nur zeitweise und bei eintretendem Bedarf am Sonnabend Abend die Arbeit wieder aufgenommen wird. Die Arbeit an Sonntagen und christlichen Feiertagen beschränkt sich schon jetzt infolge freiwilliger Entschließung oder ortsstatutarischer Regelung auf wenige Stunden und auf das jüdische Personal.

Wir sind bereit, eine Anzahl von Auskunftspersonen aus den in Betracht kommenden Kreisen namhaft zu machen, würden aber anheimgeben, über den Umfang dieser Sabbathruhe auch durch Ersuchen der Handelskammern und Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten etwa erforderliches weiteres zuverlässiges Material zu beschaffen.

Ein ausnahmsloses Verbot der Sonntagsarbeit würde für diese Betriebe zur Folge haben, daß zwei völlig arbeitsfreie Tage in der Woche entstehen, für welche einerseits ein sozialpolitisches Bedürfnis in keiner Weise vorhanden ist, und welche andererseits geeignet erscheinen, den Wettbewerb der Unternehmer gegenüber anderen Betrieben derselben Art zu benachteiligen, welche nur einen derartigen Ruhetag in der Woche zu halten gezwungen sind. Es könnte der Fall eintreten, daß hintereinander eine geschäftliche Pause von vier Tagen sich ergibt, wenn z. B. auf einen Sonnabend ein arbeitsfreier Sonntag fällt, an dem sich sodann wieder zwei jüdische Feiertage reihen. Was die Inhaber der gedachten Geschäfte wünschen, ist lediglich die Freihaltung einiger Sonntagsstunden zur Nachholung dringender, am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen nicht erledigter Arbeiten, wie Oeffnung und Beantwortung dringender Korrespondenz, Erteilung von Zahlungsanweisungen für den nächsten Arbeitstag und dgl. Eine Schädigung der am Sonntag ruhenden Konkurrenz ist hierbei völlig ausgeschlossen; beabsichtigt wird nur die Fernhaltung eigener Nachteile.

Wir haben bei unserer Umfrage den beiliegenden Fragebogen benutzt und hierbei festgestellt, daß sämtliche Antworten zu Frage 11 bejahend lauten. Es würden hiernach voraussichtlich die sämtlichen den Sabbath haltenden jüdischen Geschäftsinhaber bereit sein, in einer im voraus etwa auf ein Kalenderjahr abgegebenen Erklärung sich zu verpflichten, die jüdische Sabbathruhe zu beobachten, d. h. von Eintritt der Dunkelheit am Freitag bis zu demselben Zeitpunkt am Sonnabend, ihre Angestellten von jeder geschäftlichen Tätigkeit fernzuhalten und für ihre Person das gleiche zu tun. Wenn diese Sabbathruhe unter den gleichen gesetzlichen Schutz wie die bürgerliche Sonntagsruhe gestellt wird, so liegt nach dem Zwecke des Gesetzes kein Grund vor, diese Verschiebung des Ruhetages ausnahms- ..e nicht auch zu gestatten. Die Ueberwachung der Sabbathruhe

wäre den Behörden, bei welchen die Verpflichtung zu erklären wäre, ohne irgend welche Schwierigkeiten ebenso wie diejenige der Sonntagsruhe ermöglicht.

Da nur den jüdischen Angestellten zum Ersatz für die Sabbathruhe eine mäßige Beschäftigung an den Sonntagen und allgemeinen Feiertagen gestattet sein soll, so würden religiöse Bedenken für christliche Angestellte völlig in Wegfall kommen. Andererseits ist in einer Reihe von Fällen uns bestätigt worden, daß die sozialpolitischen, freiwillig gewährten Einrichtungen, wie eine Abkürzung der wochentäglichen Arbeitszeit und ein regelmäßiger Jahresurlaub bei strenger Durchführung der Sonntagsruhe in den in Frage kommenden Betrieben nicht überall würden aufrecht erhalten werden können.

Das Judentum früher als alle anderen Gemeinschaften hat die sozialpolitische Aufgabe, den Angestellten einen wöchentlichen Ruhetag zu schaffen, durchgeführt und durch religiöse Vorschrift gesichert. Zur Durchführung der gleichen sozialpolitischen Aufgabe der Gegenwart wird es nicht erforderlich sein, diejenigen jüdischen Unternehmer, die als Ruhetag den im Judentum herkömmlichen Tag festzuhalten wünschen und dies kraft religiöser Ueberzeugung tun, in eine schwere Gewissensbedrängnis dadurch zu versetzen, daß ihnen das Festhalten an jenem religiösen Brauch nur dann möglich bleibt, wenn sie dafür die schwersten wirtschaftlichen Nachteile, die ihnen durch erzwungenes strengstes Halten noch eines zweiten wöchentlichen Ruhetages entstehen würden, auf sich nehmen.

Es erscheint auch nicht wünschenswert die Regelung dieser Frage den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden zu überlassen, wo leicht persönliche, politische und religiöse Streitigkeiten dazu führen könnten, daß der von uns vertretene Gedanke nur beschränkt oder vorübergehend zur Anerkennung gelangt, während doch die Gründe einer derartigen Regelung ganz allgemeine und dauernde für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches sein müssen, in welchem überall zerstreut Bekenner des jüdischen Glaubens im Handel und Verkehr ihren Lebensunterhalt erwerben.

Unser ganz ergebener Antrag geht somit dahin,

> es möge bei der Regelung der Sonntagsruhe als Ausnahme durch Reichsgesetz gestattet werden, jüdische Angestellte in Kontoren und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, an Sonntagen und allgemeinen Festtagen auf zwei Stunden zu beschäftigen, insoweit die jüdischen Geschäftsinhaber im Voraus sich verpflichten, ihre Geschäfte an Sabbathen und jüdischen Feiertagen fest geschlossen zu halten.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, daß die Münchener Gemeindebehörden im April 1907 eine entsprechende Ausnahme vom Gebote der allgemeinen Sonntagsruhe bereits angenommen haben, und daß im Auslande, z. B. in Galizien, in England, Holland und Nordamerika, ähnliche Einrichtungen bestehen.

Eine Abschrift des am 18. Mai 1907 in der Gemeindezeitung in München veröffentlichten Ortsstatuts fügen wir ergebenst bei, ebenso ein Exemplar des galizischen Gesetzblattes vom 30. Oktober 1905 und ein Exemplar der „Faktory and Workshop Act 1901 (Edw. 7 c. 22)“.

Abschrift dieser Eingabe ohne Anlagen beehren wir uns gleichzeitig Sr. Excellenz dem Herrn Staatssekretär des Reichsamts des Innern zu unterbreiten.

Verband der Deutschen Juden.

Anlage 5b.

Fragebogen

betreffend Sonntagsarbeit bei Sabbathruhe in Kontoren und Engrosgeschäften.

1. Der Beirat für Arbeiterstatistik beim Reichsamt für Statistik hat dem Reichsamt des Innern folgenden Beschluß vorgeschlagen (Protokoll vom 5. Juli 1905):

> In Kontoren und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142 G. O.) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige dieser Betriebe bis zu zwei Stunden gestattet werden.

2. Der angebogene Fragebogen bezweckt daher die Sammlung von Material, welches den Reichsbehörden ohne Angabe der einzelnen Namen unterbreitet werden soll, um gesetzliche Ausnahmen zugunsten der Sonntagsarbeit solcher Kontore und Engrosgeschäfte zu ermöglichen, die am Sonnabend geschlossen sind. Die offenen Verkaufsstellen sind in diesem Zusammenhange nicht zu berücksichtigen.

3. Wird neben offenem Verkaufsgeschäft ein Kontor ohne Verkaufsstelle betrieben, so ist der Fragebogen für letzteren Zweig auszufüllen.

4. Sorgfältige Ausfüllung und Rücksendung binnen einer Woche wird erbeten.

5. Weitere Formulare werden gern nachgeliefert Wir bitten um Verbreitung in den beteiligten Kreisen.

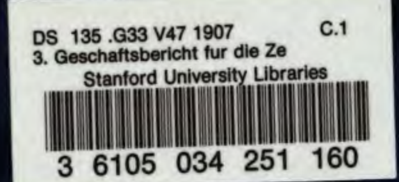
Fragen.	**Antworten.**
1. Ort: Bezirk: Staat:	
2. Firma:	
3. Genaue Angabe des Geschäftszweiges (Branche): Haben Sie Saisonarbeit?	
4. a) Ist der gesamte Betrieb an allen Sabbathen und jüdischen Feiertagen geschlossen? b) Falls nein: ruht die Kontorarbeit?	
5. Ruht an den christlichen Feiertagen und Sonntagen während der bisher gestatteten Arbeitsstunden Ihr Geschäftsbetrieb; bezw. in welchem Umfange?	

Fragen.	Antworten.
6. Wird die Arbeit in Ihrem Kontor nach Sabbathausgang aufgenommen?	
7. Hat die Firma besoldete Angestellte?	
8. Im Bejahungsfalle: a) wieviele Juden: männliche: weibliche: b) wieviele Christen: männliche: weibliche:	
9. Wünscht die Firma bei Durchführung der Sonntagsruhe die Erlaubnis, ihre jüdischen Angestellten im Kontor an Sonntagen und christlichen Feiertagen arbeiten zu lassen?	
10. Im Bejahungsfalle: a) Für welche Tageszeit? b) In welchem Umfange?	
11. Würden Sie bereit sein, in einer im voraus, etwa jedesmal auf ein Kalenderjahr abgegebenen Erklärung sich zu verpflichten, die jüdische Sabbathruhe zu beobachten?	
12. Gewähren Sie Ihren Angestellten Sommer- oder sonstigen Urlaub? Falls ja, würden Sie diesen Urlaub auch bei erweiterter bezw. gänzlich durchgeführter Sonntagsruhe gewähren?	
13. Wieviel beträgt jetzt die tägliche Arbeitszeit in Ihrem Kontor an Wochentagen? Würden Sie bei erweiterter Sonntagsruhe genötigt sein, die wochentägliche Arbeitszeit auszudehnen?	
14. Ziehen Sie eine Regelung der Sonntagsruhe durch Ortsstatut einer solchen durch Reichsgesetz vor?	
15. Bemerkungen.	

Datum:

Unterschrift:

Wohnung:



DATE DUE

